



Dennach Ehr. Königl. Maj. in Hoh-
len und Churfl. Durchl. zu Sachsen/2c. bey Dero ietzigen
Anwesenheit allhier von der Kaufmannschafft dieses Ortes allerunter-
thänigste Vorstellung geschehen/ daß die unterm 22. Novembr. 1709. und 6. Decem-
bris, des nur abgewichenen 1710ten Jahres publicirte Mandata, so viel die Französö-
schen ganzen und halben Thaler betrifft/ noch zur Zeit/ sonder grossen Nachtheil des allgemeinen Commer-
cii, in dem biß auf 30. respective 15. gr. herabgesetzten Preise füglich nicht zur Observanz gebracht werden
könten/ und es denn mit dem angezogenen letztern Mandato ohne dies das Absehen nicht gehabt/ daß die dar-
innen bey dem §. hergegen sollen ganz verbotthen 2c. gesetzte Strafen auch auf die obspecificirte Französische
Münz-Sorten / zu verstehen;

Als können Se. Kön. Maj. aus Landesväterlicher Hülde und Gnaden nunmehr geschehen lassen/ daß diese
ietzige Neu-Jahrs Messe und biß zu anderweiter erfolglicher Verordnung die Französischen ganzen Thaler
vor 31. gr. und die halben vor 15. gr. 6. pf. ingleichen die Kaiserl. und Schlesißen 17. Kreuzer vor 4. gr. 4. pf. höher
aber nicht. in Handel und Wandel in Dero Landen von Einheimischen und Fremden/ ingleichen in denen Cam-
mer-Steuer- und Accis-Einnahmen und übrigen Caffen angenommen werden/ iedoch sind selbigeniemand
in Wechsel-Zahlung in nur besagten Werthe wieder seinen Willen aufzudringen/ auch unter denen Französö-
schen Thalern weder die vom Jahr 1693. noch die zu Straßburg ausgemünzte/ vielweniger die neuen in denen
2. letzten Jahren 1709. und 1710. gefertigte/ und dann unter denen 17. Kreuzern, neuere/ als biß 1690. ingleichen
die Gräfl. Hohenlohische mit dem Stern und A. bezeichnete/ auch nicht zu verstehen/ als welche schlechter Din-
ge. bey vorhin gesetzter Strafe verruffen bleiben/ und ist im übrigen über offte besagten Mandat bey denen an-
dern Puncten so wol/ als was vor 1700 aufß neue erleutet worden. alles Ernsts zu halten und demselben strack-
lich nachzugehen. Zu Werk und haben allerhöchstgedachte Se. Kön. Maj. diese Declaration eigenhändig
unterschrieben/ und Dero Königl. Chur-Secret vorzudrucken befohlen. So geschehen und geben zu Leipzig/
am 8. Januarii, Anno 1711.

AUGUSTUS REX



Egon Fürst zu Fürstenberg.

Bernhard Zech.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, written in a Gothic script.

First main block of handwritten text in Gothic script, appearing to be a formal document or decree.

Second main block of handwritten text in Gothic script, continuing the document's content.

X 3048622

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a reference.

Handwritten text at the bottom left of the page.





Imnach Ehr. Königl. Maj. in Hoh-

len und Churfl. Durchl. zu Sachsen/2c. beyhero ietzigen
Anwesenheit allhier von der Kaufmannschafft dieses Ortes allerunter-

thänigste Vorstellung geschehen/ daß die unterm 22. Novembr. 1709. und 6. Decembris, des nur abgewichenen 1710ten Jahres publicirte Mandata, so viel die Französi-
schen ganzen und halben Thaler betrifft/ noch zur Zeit/ sonder grosses Nachtheil des allgemeinen Commer-
cii, in dem biß auf 30. respective 15. gr. herabgesetzten Preise füglich nicht zur Observanz gebracht werden
könten/ und es denn mit dem angezogenen letztern Mandato ohne dies das Absehen nicht gehabt/ daß die dar-
innen bey dem 5. hergegen sollen ganz verbotthen 2c. gesetzte Strafen auch auf die obspecificirte Französische
Münz-Sorten / zu verstehen;

Als können Se. Kön. Maj. aus Landes väterlicher Hulde und Gnaden nunmehr so geschehen lassen/ daß diese
ietzige Neu-Jahrs Messe und biß zu anderweiter erfolgender Verordnung die Französischen ganzen Thaler
vor 31. gr. und die halben vor 15. gr. 6. pf. ingleichen die Rähserl. und Schlesißen 17. Kreuzer vor 4. gr. 4. pf. höher
aber nicht in Handel und Wandel inhero Landen von Einheimischen und Fremden/ ingleichen in denen Cam-
mer- Steuer- und Accis-Einnahmen und übrigen Cassen angenommen werden / iedoch sind selbige niemand
in Wechsel-Zahlung in nur besagten Werthe wieder seinen Willen aufzudringen/ auch unter denen Französi-
schen Thalern weder die vom Jahr 1693. noch die zu Straßburg ausgemünzte/ vielweniger die neuen in denen
2. letzt-ten Jahren 1709. und 1710. gefertigte/ und dann unter denen 17. Kreuzern, neuere/ als biß 1690. ingleichen
die Gräfl. Hohenlohsische mit dem Stern und A. bezeichnere/ auch nicht zu verstehen/ als welche schlechter Din-
ge. bey vorhin gesetzter Strafe verruffen bleiben/ und ist im übrigen über oft besagten Mandat bey denen an-
dern Puncten so wol/ als was vorhero außs neue erleutet worden. alles Ernsts zu halten und demselben strack-
lich nachzugehen. Zu Urkund haben allerhöchstgedachte Se. Kön. Maj. diese Declaration eigenhändig
unterschrieben/ und hero Königl. Chur-Secret vorzudrucken befohlen. So geschehen und geben zu Leipzig/
am 8. Januarii, Anno 1711.

AUGUSTUS REX



Egon Fürst zu Fürstenberg.

Bernhard Zsch.